

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
postIII9-25@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.057.628

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.053.939

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen,
ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanis-
mus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999)
unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (Art. I):

Bereits in der [ho. Stellungnahme](#) zu jenem do. Ministerialentwurf, der der Novelle BGBl. I Nr. 94/2016 zugrunde lag ([215/ME XXV. GP](#)), war auf die Unklarheit des Einschubs „– unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG –“ in der Kompetenzdeckungsklausel (vgl. auch § 1 EnLG 2012) und die diesbezüglichen Auffassungsunterschiede in der Literatur hingewiesen worden. Es wird erneut angeregt, dies einer Klärung zuzuführen (allenfalls in den Erläuterungen).

Zu Z 7 (Art. II § 6):

Für Verordnungen von Bundesministern ist bereits in § 4 Abs. 1 Z 2 BGBIG das Bundesgesetzblatt (II) und für Verordnungen der Landeshauptleute als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung ist bereits in den Kundmachungsvorschriften der Länder das jeweilige Landesgesetzblatt als Verlautbarungsorgan festgelegt (vgl. zB § 2 Abs. 1 lit. d des Salzburger Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/2005). Für das Auswahlermessen hinsichtlich der Kundmachung im jeweiligen Gesetzblatt oder auf EVI sollten nähere Determinanten geschaffen werden (vgl. erneut die [ho. Stellungnahme](#) zu [215/ME XXV. GP](#)). Es könnte aber auch ein gänzlicher Entfall der „Alternative EVI“ erwogen werden, schließlich dient EVI (bzw. das frühere Amtsblatt zur Wiener Zeitung) auch nach der übrigen Bundesrechtsordnung kaum der Verlautbarung von Rechtsverordnungen von Bundesministern oder Landeshauptleuten.

Zu Z 9 (Art. II § 7 Abs. 5) und Z 19 (Art. II § 22):

Das in der Vollziehungsklausel (vorgeschlagener Art. II § 22 Z 2) vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sollte sich auch in der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung des Art. II § 7 Abs. 5 widerspiegeln („können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in den Verordnungen gemäß § 1 festgelegt werden“). Alternativ sollte die Einvernehmensbindung auch in der Vollziehungsklausel entfallen.

Es sollte außerdem erwogen werden, auch den vorgeschlagenen Art. II § 14 Abs. 2 Z 5 (Z 13) in der Vollziehungsklausel dem Bundeskanzler zuzuweisen (Mitgliedschaft des Regierungsberaters im Bundes-Versorgungssicherungsausschuss, vgl. zu dessen Einrichtung im Bundeskanzleramt § 5 Abs. 1 und § 17 Z 2 B-KSG). Dementsprechend würde es in Art. II § 22 Z 1 „hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 und 5“ heißen.

Vgl. die untenstehende Anmerkung zum vorgeschlagenen Art. II § 8 Abs. 4.

Zu Z 10 (Art. II § 8 samt Überschrift):

Abs. 1:

Nach Abs. 1 kann der Bundesminister „allgemeine Vorsorge- und Resilienzmaßnahmen“ treffen. Worin der Unterschied zwischen „Vorsorgemaßnahmen“ und „Resilienzmaßnahmen“ liegt, erscheint unklar und wird auch nicht erläutert. Resilienzmaßnahmen dürften ohnehin vom Bedeutungsinhalt des Begriffs „Vorsorgemaßnahmen“ mitumfasst sein und müssten daher im Gesetzestext wohl nicht ausdrücklich genannt werden.

Abs. 4:

Hinsichtlich der geplanten Möglichkeit, eine Vorratspflicht privater Marktteilnehmer durch Verordnung zu schaffen, sollte geprüft werden, aus Bestimmtheits- und grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitserwägungen zusätzliche Determinanten in den Gesetzestext aufzunehmen:

So könnte etwa vorherbestimmt werden, dass konkrete Hinweise auf eine bevorstehende Verknappung von Wirtschafts- und Bedarfsgütern im Sinne der Anlage vorliegen müssen. Auch die in den Erläuterungen betonte Subsidiarität gegenüber einer öffentlichen Vorratshaltung sollte im Gesetzestext reflektiert werden. Zudem könnte eine zeitliche Beschränkung der Geltungsdauer von Verordnungen nach Abs. 4 vorgesehen werden; weiters könnte auch eine Festlegung (Limitierung) des Umfangs der Vorratspflicht bereits auf Gesetzesebene, wie es etwa im EBG 2012 vorgesehen ist (vgl. die §§ 5 f leg. cit.), erwogen werden. Denkbar wäre etwa auch eine zusätzliche Präzisierung des Verfahrens zur Erlassung der Verordnung, ua. käme (zusätzlich zur Beiziehung des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses gemäß Art. II § 14 Abs. 1 Z 1) ein erforderliches Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates in Betracht (Art. 55 Abs. 4 B-VG).

In Abs. 4 wird eine bloß demonstrative Aufzählung von Vorsorgemaßnahmen („wie insbesondere“) vorgenommen; dazu sollte auch eine nähere abstrakte Umschreibung der sonstigen zulässigen Vorsorgemaßnahmen im Gesetzestext geprüft werden.

Das in der Vollziehungsklausel (vorgeschlagener Art. II § 22 Z 2 [Z 19]) vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sollte sich auch in der Verordnungsermächtigung des Art. II § 8 Abs. 4 widerspiegeln (oder umgekehrt in der Vollziehungsklausel entfallen).

Zu Z 18 (Art. II § 21 Abs. 10):

Der Ausdruck „Der Art. I Abs. 1 und 2 sowie“ sollte ersatzlos entfallen. Dies zum einen, weil das Inkrafttreten des Art. I bereits dort geregelt wird. Vor allem aber darf nicht einfachgesetzlich über den zeitlichen Geltungsbereich von Bundesverfassungsrecht disponiert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Es wird angeregt, in den Novellierungsanordnungen durchgehend die Abkürzung „Art.“ zu verwenden und „Artikel“ nicht auszuschreiben.

Zum Titel:

Die Jahreszahl ist nur Teil der amtlichen Abkürzung, nicht aber auch des Kurztitels (vgl. die zutreffende Wiedergabe im Einleitungssatz). Daher sollte es lauten:

„Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird“

Zum Einleitungssatz:

Zwischen Kurztitel und amtlicher Abkürzung sollte anstatt eines Bindestrichs ein Halbgeviertstrich (Gedankenstrich) zum Einsatz kommen oder aber die Abkürzung in Klammer gesetzt werden.

Mit Blick auf die in § 15 BMG grundlegende materielle Derogationswirkung von Novellen des Bundesministeriengesetzes 1986 hinsichtlich überholter Ministerialbezeichnungen sollte außerdem zusätzlich die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, angeführt werden:

„Das Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2016 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:“

Zu Z 1 (Art. I):

Es wird angeregt, die vorgeschlagene Novelle zum Anlass zu nehmen, den ersten Satz vereinfachend so zu formulieren, wie es auch in fast allen anderen Kompetenzdeckungsklauseln der Fall ist und insbesondere auf die Wiedergabe aller Novellen zu verzichten:

„Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, etwas anderes vorsieht.“

Zu Z 2 (Art. II § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 5, § 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 Z 1 sowie § 22 Z 6):

§ 22 ist nicht in Absätze untergliedert und wird außerdem mittels Novellierungsanordnung Z 19 zur Gänze neu erlassen, sodass er nicht gleichzeitig durch die Novellierungsanordnung Z 2 partiell novelliert werden kann.

Die Novellierungsanordnung sollte lauten (Änderungen hervorgehoben):

2. In Art. II § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § ~~5 Abs. 1 und 2~~, § 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 2, sowie § 16 Abs. 1 Z 1 ~~sowie § 22 Abs. 1 Z 6~~ wird jeweils die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ~~durch den Ausdruck~~ die Wortfolge „Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

Vgl. außerdem die Anmerkung zu Z 14 (Art. II § 14 Abs. 3).

Zu Z 3 (Art. II § 1 Abs. 5):

Um das tatsächliche Ausmaß der Novellierung besser sichtbar zu machen, käme neben der Neuerlassung des gesamten Absatzes auch folgende Vorgangsweise in Betracht:

3. In Art. II § 1 Abs. 5 wird im letzten Satz das Wort „Hauptausschuß“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt und vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die §§ 17 und 18 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, ...“

Zu Z 4 (Art. II § 3):

Um das geringfügige tatsächliche Ausmaß der Novellierung (vgl. die Textgegenüberstellung) besser sichtbar zu machen, käme auch folgende Vorgangsweise in Betracht:

4. In Art. II § 3 Abs. 1 wird im ersten Satz vor dem Wort „betrifft“ die Wortfolge „bedroht oder“ eingefügt und im zweiten Satz das Wort „Trifft“ durch die Wortfolge „Bedroht oder betrifft“ ersetzt.

5. In Art. II § 3 Abs. 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „jeweils nur für die Dauer von sechs Monaten“ durch die Wortfolge „bis zu sechs Monate“ und im vorletzten Satz das Wort „weitere“ durch die Wortfolge „bis zu“ ersetzt.

Sofern es entgegen dieser Anregung bei der Neuerlassung des gesamten Art. II § 3 bleiben sollte, hätte in der Novellierungsanordnung die Präzisierung „Abs. 1 und 2“ zu entfallen, weil der Paragraph nur diese beiden Absätze aufweist.

Zu Z 6 (Art. II § 4 Abs. 3 letzter Satz):

In der Novellierungsanordnung wäre das Wort „In“ durch das Wort „Dem“ zu ersetzen (vgl. die zutreffende Vorgangsweise in Z 9).

Der anzufügende Satz wäre mit der E-Rechts-Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu formatieren.

Zu Z 8 (Art. II § 7 Abs. 4 dritter Satz):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „*In Art. II § 7 Abs. 4 dritter Satz*“ heißen (vgl. LRL 135 und 146).

Zu Z 10 (Art. II § 8 samt Überschrift):

Inhaltliche Bezugnahmen auf Anlagen (also Bezugnahmen auf sie außerhalb von Inkrafttretensbestimmungen oder Novellierungsanordnungen) sind fett zu formatieren (Punkt III.2.5.11 der Layout-Richtlinien). Es sollte daher in Abs. 2, 4 und 5 jeweils „in der **Anlage**“ heißen.

In Abs. 2 sollte nicht auf „§ 8“ verwiesen werden (Binnenverweisung), sondern es allenfalls „Abs. 1“ heißen.

Anstatt „gemäß der in der Anlage angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgüter“ sollte es in Abs. 4 besser „im Sinne der in der **Anlage** angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgüter“ heißen (die Präposition „gemäß“ wird eher für Gliederungseinheiten oder ganze Rechtsvorschriften gebraucht als für deren Inhalt).

Zu Z 11 (Art. II § 9 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte einfach lauten:

12. Art. II § 9 Abs. 3 entfällt.

Zu Z 12 (Art. II § 10):

Abs. 1:

In Zitaten des Amtsblattes der Europäischen Union bis zum Jahr 2022 ist bei der Seitenangabe ein Abkürzungspunkt zu verwenden. Daher sollte es „S. 1“ lauten und nach diesem Ausdruck ein Beistrich eingefügt werden (vgl. insbesondere Rz. 55 des EU-Addendums).

Nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ ist ein Beistrich einzufügen (vgl. LRL 131).

Abs. 4:

Es sollte mit Fettdruck „in der **Anlage**“ heißen.

Abs. 5:

Schon zwecks Einheitlichkeit mit dem übrigen Entwurf und mit vom Entwurf unberührten Gliederungseinheiten des VerssG 1992 sollte es anstatt „gem.“ „gemäß“ heißen.

Zu Z 13 (Art. II § 14 Abs. 2):

Der Zifferntext wäre mit der E-Rechts-Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zu versehen.

Außerdem sollte es mit dem bestimmten Artikel „§ 5 Abs. 1 des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes ...“ lauten (vgl. LRL 136).

Zu Z 14 (Art. II § 14 Abs. 3):

Um anstelle einer Neuerlassung des ganzen Abs. 3 das deutlich geringfügigere Ausmaß der Novellierung (vgl. die Textgegenüberstellung) zu verdeutlichen, käme folgende Vorgangsweise in Betracht. Die vorgesehene Ersetzung der veralteten Ministerialbezeichnung im dritten Satz könnte in die Sammelanordnung Z 2 aufgenommen werden und sich im Übrigen auf folgende Novellierungsanordnung beschränkt werden:

15. In Art. II § 14 Abs. 3 wird vor dem vorletzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ersatzmitglied des Regierungsberaters ist der stellvertretende Regierungsberater gemäß § 5 Abs. 1 B-KSG.“

Zu Z 16 (Art. II § 19):

Der Schlussteil („Zu diesem Zweck dürfen ...“) wäre mit der E-Rechts-Formatvorlage „58_Schlusssteil_e0_Abs“ zu formatieren.

Zu Z 17 (Art. II § 21 Abs. 7):

Es wäre für den Fließtext die E-Rechts-Formatvorlage „51_Abs“ zu verwenden. Alternativ könnte folgende Novellierungsanordnung getroffen werden:

18. In Art. II § 21 Abs. 7 wird der Ausdruck „31. Dezember 2026“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2036“ ersetzt.

Zu Z 18 (Art. II § 21 Abs. 10):

Zur Novellierungsanordnung:

Eine „anzufügende“ Gliederungseinheit wird zum Bestandteil der übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann beispielsweise einem aus sieben Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 8 oder einem aus zwei Absätzen bestehenden Paragraphen ein Abs. 3 angefügt werden. Hingegen kann kein Paragraph einem anderen Paragraphen und kein Absatz einem anderen Absatz „angefügt“ werden. Daher hätte es zu lauten:

19. Dem Art. II § 21 wird folgender Abs. 10 angefügt:

Zum Fließtext:

Beachte die inhaltliche Anmerkung.

Außerdem kann der Ausdruck „Art. II“ entfallen (vgl. die Inkrafttretensbestimmungen nach Novellen in den vorstehenden Absätzen).

Im ersten Satz wäre auch auf die geänderten Überschriften zu den §§ 4 und 8 Bedacht zu nehmen. Das Inkrafttreten des § 21 Abs. 7 sollte im ersten anstatt im zweiten Satz geregelt werden, schließlich soll diese Gliederungseinheit geändert werden, aber nicht entfallen.

Da § 22 zur Gänze neu erlassen werden soll, erübrigt sich ein Eingehen auf dessen von der Novelle berührte Ziffern.

Demnach sollte es lauten (Änderungen hervorgehoben):

„(10) § 1 Abs. 1 und 5, § 3, die Überschrift des § 4, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 5, § 6, § 7 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 8 samt Überschrift, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 Z 1, § 19, § 21 Abs. 7, § 22 Z 2, 4 und 6 und § 23 sowie die Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. xxx 2026 in Kraft. Zugleich ~~treten~~tritt § 9 Abs. 3 ~~und § 21 Abs. 7~~ außer Kraft.“

Zu Z 19 (Art. II § 22):

In der Z 4 sollte die Wortfolge „zweiter Satz“ entfallen, weil Art. II § 13 nur einen Satz aufweist.

Zu Z 21 (Anlage):

Im Einleitungsteil sollte das Zitat „Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ~~des Rates~~ über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 256 vom ~~7. September 1987~~ 7.9.1987 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1926, ABl. L 2025/1926 vom 31.10.2025,“ lauten (Änderungen hervorgehoben; vgl. Rz. 51 ff des EU-Addendums).

Im Ausdruck „-apparate und -geräte“ (Z 1 vorletzter Teilstrich) sollte der Halbgeviertstrich (Gedankenstrich) durch einen (geschützten) Bindestrich ersetzt werden (Pkt. III.4.1.5 der Layout-Richtlinien).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Das Kürzel „A.“ in der Überschrift kann ersatzlos entfallen. Außerdem wäre dieser Überschrift die Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“ zuzuweisen.

In den Erstzitaten des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 789/1996, und des Energielenkungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, sollte auch jeweils die Fundstelle angegeben werden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁵. Konkret wäre folgender Abschnitt anzufügen:

Kompetenzgrundlage:

Die Regelungszuständigkeit des Bundes ergibt sich hinsichtlich des Art. I aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) und hinsichtlich des Art. II aus der mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz neu erlassenen Kompetenzdeckungsklausel des Art. I.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens wären (neben dem Vorblatt) auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen anzugeben:

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das vorgeschlagene Bundesgesetz kann mit Blick auf den vorgeschlagenen Art. I gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG bedarf es der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Das Kürzel „B.“ in der Überschrift kann ersatzlos entfallen. Außerdem wäre dieser Überschrift die Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“ zuzuweisen.

Zu Z 2:

Zur korrekten Formulierung der Überschrift zur Novellierungsanordnung Z 2 vgl. die diesbezügliche legistische Bemerkung oben (insbesondere keine Erwähnung von „§ 22 Z 6“).

Zu Z 3:

Es sollte „den §§ 17 und 18 des Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009,“ heißen.

Zu Z 4:

In der Überschrift sollte die Präzisierung „Abs. 1 und 2“ entfallen (über andere Absätze verfügt Art. II § 3 nämlich nicht).

⁵ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zu Z 6:

Anstatt „gem.“ sollte es zwecks Einheitlichkeit „gemäß“ heißen.

Zu Z 10:

Das Erstzitat sollte aufgeschlüsselt werden: „Gemäß den Erwägungsgründen 44 und 45, ~~des~~ Art. 20 Abs. 1 und 3 sowie Art. 21 der Verordnung (EU) 2024/1252 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020, ABl. Nr. L vom 03.05.2024,“ (vgl. Rz. 51 ff des EU-Addendums).

Zu Z 13:

Im Ausdruck „§ 5 Abs.1 B-KSG“ fehlt ein (geschütztes) Leerzeichen; vollständig sollte es zudem „§ 5 Abs. 1 des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 89/2023,“ heißen.

Zu Z 16:

Vollständig sollte es „des Energielenkungsgesetzes 2012“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, die Textgegenüberstellung für die Begutachtung zukünftig wieder im Word-Format zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere Folgendes fällt auf:

- Zwischen der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ und dem Novellenentwurf bestehen vereinzelte Divergenzen:
 - Art. I Abs. 1: „BGBl. I Nr. 50/2012 und BGBl. I Nr. 94/2016“ ≠ „BGBl. I Nr. 50/2012, BGBl. I Nr. 94/2016“;
 - Art. II § 1 Abs. 5 letzter Satz: „Hauptausschuß“ ≠ „Hauptausschuss“;
 - für Art. II § 15 Abs. 2 zweiter Satz wird eine Anpassung des Wortes „Beslußfähigkeit“ an die neue Rechtschreibung ausgewiesen; dies findet sich in keiner Novellierungsanordnung.

- Geltende und vorgeschlagene Gliederungseinheiten, die sich inhaltlich als Äquivalente erweisen, sollten auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, konkret
 - der geltende Art. II § 8 Abs. 1 Z 1 mit dem vorgeschlagenen Art. II § 8 Abs. 1 Z 2 oder
 - der geltende Art. II § 8 Abs. 4 mit dem vorgeschlagenen Art. II § 8 Abs 6.
- Änderungsgegenständliche Zeichen sind nicht nur mittels gelber Farbe, sondern auch durchgehend mittels Kursivschreibung hervorzuheben.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Janner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfallige) Stellungnahme auch dem Prasidium des Nationalrates zur Verfugung zu stellen. Fur Ministerialsternnahmen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im ubrigen steht folgende Internetseite zur Verfugung:

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prasidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 6. Marz 2026

Fur den Bundeskanzler:

Dr. Erich Purgy

Elektronisch gefertigt

